

SCHIEDSHOF  
Geschäftsverzeichnisnr. 270  
Urteil Nr. 28/92 vom 2. April 1992

U R T E I L

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 3, 28, 31, 32, 34, 38, 76, 77 und 171 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 31. Juli 1990 "betreffende het onderwijs-II" (bezüglich des Unterrichts-II), erhoben von der VoG "Federatie van Rudolf Steinerscholen in Vlaanderen" und Mitklägern

Der Schiedshof, in vollzähliger Sitzung,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva, und den Richtern J. Wathelet, D. André, F. Debaedts, L. De Grève, L.P. Suetens, M. Melchior, H. Boel und L. François, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

I.

GEGENSTAND

Mit Klageschrift vom 15. Februar 1991, die mit am 16. Februar 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 3, 76, 77 und 171 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 31. Juli 1990 "betreffende het onderwijs-II" (bezüglich des Unterrichts-II) (Belgisches Staatsblatt vom 18. August 1990)

1. die VoG "Federatie van Rudolf Steinerscholen in Vlaanderen", mit Sitz in Antwerpen, Rodestraat 33,
2. die VoG "Middelbare Rudolf Steiner School Vlaanderen", mit Sitz in Gent, Kasteellaan 54,
3. Herr Stefan D'Haeze, Angestellter, wohnhaft in 9230 Melle, Olfkenskouterlaan 7, handelnd in eigenem Namen und als Vater, gesetzlicher Vertreter seines minderjährigen Kindes D'Haeze Marjolein Johanna, das als Schülerin an der von der zweiten Klägerin eingerichteten Schule in deren Niederlassung in Gent eingeschrieben ist und dort im zweiten Schuljahr des ersten Grades dem Unterricht beiwohnt,
4. Herr Marc Depreeuw, Architekt, wohnhaft in 2530 Boechout, Ranstse steenweg 62, handelnd in eigenem Namen und als Vater, gesetzlicher Vertreter seines minderjährigen Kindes Depreeuw Teun, das als Schüler an der von der zweiten Klägerin eingereichteten Schule in deren Niederlassung in Lier eingeschrieben ist und dort im zweiten Schuljahr des dritten Grades dem Unterricht beiwohnt,
5. Frau Maria Voorspoels, Lehrerin, wohnhaft in 2560 Kessel, Berlaarsesteenweg 17, handelnd in eigenem Namen und als Mutter, gesetzliche

Vertreterin von Annemie Janssens und Karine Janssens, die als Schülerinnen an der von der zweiten Klägerin eingerichteten Schule in deren Niederlassung in Löwen eingeschrieben sind und dort im ersten Schuljahr des zweiten Grades bzw. im ersten Schuljahr des dritten Grades dem Unterricht beiwohnen,

6. Frau Odette Dewachter, Hausfrau, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Lange Lozanastraat 102, handelnd in eigenem Namen und als Mutter, gesetzliche Vertreterin von Caroline Vanmechelen und Rebecca Vanmechelen, die als Schülerinnen an der "Hiberniaschool" in Antwerpen, Mitglied der zweiten Klägerin, eingeschrieben sind und im zweiten Schuljahr des zweiten Grades bzw. im ersten Schuljahr des ersten Grades dem Unterricht beiwohnen.

Die erste Klägerin beantragt darüber hinaus die Nichtigerklärung der Artikel 28, 31, 32, 34 und 38 desselben Dekrets.

## II. VERFAHREN

Durch Anordnung vom 18. Februar 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter H. Boel und L. François haben am 19. Februar 1991 geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes mit am 13. März 1991 bei der Post

aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 14. März 1991.

Durch Anordnung vom 27. März 1991 hat der Vorsitzende J. Delva die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft und die Flämische Exekutive haben am 24. bzw. 29. April 1991 je einen Schriftsatz eingereicht.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 6. Juni 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft und die Kläger haben am 4. bzw. 5. Juli 1991 je einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 2. Juli 1991 und 23. Januar 1992 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 15. Februar bzw. 15. August 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 19. Dezember 1991 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 23. Januar 1992 anberaumt.

Die Parteien wurden von dieser Anordnung in Kenntnis gesetzt und ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert; dies erfolgte mit am 19. Dezember 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen.

In der Sitzung vom 23. Januar 1991

- erschienen  
RA E. Van Durme, in Gent zugelassen, für die  
vorgenannten Kläger,  
RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen,  
für die Flämische Exekutive, Jozef II-straat  
30, 1040 Brussel,  
RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die  
Exekutive der Französischen Gemeinschaft,  
Avenue des Arts 19 AD, 1040 Brüssel,
- haben die referierenden Richter H. Boel und  
L. François Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte  
angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des  
organisierenden Gesetzes, die sich auf den  
Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### **III. DIE ANGEFOCHTENEN BESTIMMUNGEN**

- 3.1. Die von den klagenden Parteien angefochtenen  
Bestimmungen sind die Artikel 2, 3, 28, 31, 32,  
34, 38, 76, 77 und 171 des Dekrets der Flämischen  
Gemeinschaft vom 31. Juli 1990 bezüglich des  
Unterrichts-II.
- 3.2. Die Artikel 2 und 3 sind in Titel I

"Betriebsmittel" - Kapitel I  
 "Organisationsregelung" enthalten.

Artikel 2 bestimmt folgendes:

"§1. Die Betriebsmittel des Gemeinschaftsunterrichts einerseits und des subventionierten Unterrichts andererseits werden jährlich bestimmt, indem die im Haushaltsplan des vorigen Haushaltsjahres bezeichneten Beträge für Betriebsmittel mit den Anpassungskoeffizienten A1 und A2 multipliziert werden, die sich folgendermaßen erreichen:

$$A1 = 0,6 + 0,4 (\text{Sch } 1/\text{Sch } 0), \text{ wobei}$$

- Sch 1 die Anzahl der regelmäßigen Schüler im Ganztagsunterricht des Gemeinschaftsunterrichts bzw. des subventionierten Unterrichts am 1. Februar des vorherigen Schuljahres ist;

- Sch 0 die Anzahl der regelmäßigen Schüler im Ganztagsunterricht des Gemeinschaftsunterrichts bzw. des subventionierten Unterrichts am 1. Februar des vorletzten Schuljahres ist.

Bei der Festlegung dieses Verhältnisses werden die Schüler im Unterricht für berufliche Weiterbildung und im Teilzeitunterricht nicht berücksichtigt. Im Hochschulunterricht gelten als regelmäßige Schüler jene Studenten, die für die Finanzierung in Betracht kommen, wie definiert in Ausführung von Artikel 9bis des Gesetzes vom 7. Juli 1970 bezüglich der allgemeinen Struktur des Hochschulunterrichts. In Abweichung vom obengenannten Datum des 1. Februar

- wird im Vorschulunterricht die durchschnittliche Anwesenheit während der bezeichneten vollständigen Schuljahre berücksichtigt;

- wird im Primar- und Sekundarunterricht bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Betriebsmittel für das Rechnungsjahr 1991 die Anzahl der Schüler am 1. Oktober der entsprechende Schuljahre berücksichtigt.

$$A2 = 0,4 (\text{VP1}/\text{VP0}) + 0,6 (\text{LK1}/\text{LK0}) \text{ wobei}$$

- P1/P0 das Verhältnis zwischen dem voraussichtlichen Verbraucherpreisindex am Ende des folgenden Haushaltsjahres und dem

voraussichtlichen Verbraucherpreisindex am Ende des laufenden Haushaltsjahres ist;

- LK1/LK0 das Verhältnis zwischen dem voraussichtlichen Index der Einheitslohnkosten am Ende des folgenden Haushaltsjahres und dem voraussichtlichen Index der Einheitslohnkosten am Ende des laufenden Haushaltsjahres ist.

Die Parameter 0,4 und 0,6 gelten für mindestens vier Jahre.

§2. Die in Anwendung von §1 erhaltenen Kredite werden für den Gemeinschaftsunterricht und den subventionierten Unterricht um ihren jeweiligen Anteil an den 37,5% der jährlich freikommenden Lohnkosten infolge der Anwendung des königlichen Erlasses Nr. 296 vom 31. März 1984 bezüglich der Angehörigen des Meister-, Fach- und Dienstpersonals der staatlichen Anstalten erhöht. Der jeweils einzuräumende Anteil an diesen freigekommenen Lohnkosten wird nach Maßgabe der Anzahl der regelmäßigen Schüler im Ganztag-Unterricht bestimmt.

Die in Anwendung von §1 erhaltenen Kredite werden darüber hinaus für die Unterrichtsanstalten des subventionierten ordentlichen Grundschulunterrichts erhöht um

- 75 Millionen im Haushaltsjahr 1991 im Vergleich zum vorigen Haushaltsjahr;

- 75 Millionen in Haushaltsjahr 1992 im Vergleich zum Haushaltsjahr 1991.

§3. Die Flämische Exekutive bestimmt den Tag, an dem diese Regelung auf den Teilzeit-Kunstunterricht erweitert wird".

Artikel 3 lautet folgendermaßen:

"§1. Der in Anwendung von Artikel 2 erhaltene Betrag der Betriebsmittel für den Gemeinschaftsunterricht, verringert um 50% der jährlich freikommenden Lohnkosten infolge der Anwendung des königlichen Erlasses Nr. 296 vom 31. März 1984 bezüglich der Angehörigen des Meister-, Fach- und Dienstpersonals der staatlichen Anstalten und erhöht um die Lohnkosten des statutarischen Meister-, Fach- und Dienstpersonals, wird dem ARGO jährlich in Ausführung von Artikel 51 §1 1° des Sonderdekrets vom 19. Dezember 1988 bezüglich des autonomen Rates für

den Gemeinschaftsunterricht (ARGO) zugeteilt.

§2. Im subventionierten Unterricht entsprechen die Betriebszuschüsse pro Unterrichtsanstalt bzw. pro Internat dem Ergebnis der Multiplikation des Geldwertes pro Punkt, jeweils mit dem Punktgewicht des Schülers, Studenten oder Internen der Unterrichtsanstalt oder des Internats und mit der Anzahl der regelmäßigen Schüler, Studenten oder Internen dieser Anstalt bzw. dieses Internats.

Das Punktgewicht pro Schüler, Studenten oder Internen wird durch Erlaß der Flämischen Exekutive festgelegt.

Bei der Festlegung des Punktgewichtes kann die Flämische Exekutive das Unterrichtsniveau, die Unterrichtsform, die Richtung, den Typ, die optimale Klassengröße und die für die Unterrichtserteilung benötigten Mittel berücksichtigen.

Der Geldwert pro Punkt entspricht dem Verhältnis zwischen den in Anwendung von Artikel 2 erhaltenen, gesamten Betriebszuschüssen für den subventionierten Unterricht, verringert um die gemäß Artikel 32 §2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung den subventionierten Internaten zu gewährenden Pauschalbeträge und die Gesamtzahl zu verteilender Punkte, wobei diese Gesamtzahl zu verteilender Punkte, sich dadurch ermitteln läßt, daß pro Kategorie die Anzahl regelmäßiger Schüler, Studenten oder Internen mit dem Punktgewicht dieses Schülers, Studenten oder Internen multipliziert und anschließend die Summe der pro Kategorie erzielten Anzahl von Punkten berechnet wird.

Bei der Festlegung des gesamten Punktgewichtes wird für das Schuljahr 1990-1991 für den Sonder-, Sekundar- und Hochschulunterricht (ganztägig bzw. mit beschränktem Lehrplan) die Schülerzahl zum 31. Januar 1990 berücksichtigt. Für den Primarunterricht ist der Stichtag für das Schuljahr 1990-1991 der 1. Februar 1990".

- 3.3. Die Artikel 28, 31, 32, 34 und 38 sind in Titel III bezüglich des Sonderunterrichts enthalten. Sie ändern die königlichen Erlasse Nrn. 65, 66 und 67 vom 20. Juli 1982 ab.

3.3.1. Artikel 28 ändert Artikel 3 des königlichen Erlasses Nr. 65 vom 20. Juli 1982 zur Festlegung der Art und Weise, wie die Ämter des Führungs- und Lehrpersonals in den Anstalten für Sonderunterricht bestimmt werden, ab.

Der somit abgeänderte Artikel 3 lautet folgendermaßen:

"§1. In Ausführung von Artikel 1 §3 kommen in Betracht:

1° In den Typen 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8 die Anzahl der am 1. Februar des vorigen Schuljahres regelmäßig eingetragenen Schüler. In Abweichung hiervon ist für die Unterrichtsanstalten, Typen oder Ausbildungsformen, die geschaffen oder in die Bezuschussungsregelung aufgenommen werden, der Stichtag für das Schuljahr der Schaffung bzw. Aufnahme in die Bezuschussungsregelung der 1. Oktober dieses Schuljahres.

2° In Typ 5 die durch die durchschnittliche Anwesenheit der regelmäßigen Schüler ermittelte Anzahl:

a) während des zwölfmonatigen Zeitraums vor dem 1. Februar des Jahres, in dem das entsprechende Schuljahr anfängt, wenn der Typ während dieser ganzen Zeitdauer organisiert worden war;

b) in den anderen Fällen, während der ersten 30 Tage ab der Eröffnung des Typs.

§2. ... (aufgehoben)".

Laut Artikel 1 §1 des Erlasses wird der Umfang der organisierten Stellen in den staatlichen Anstalten und der Gehaltszuschüsse in den subventionierten Anstalten jedes Schuljahr und für jede Anstalt gemäß den im Erlaß enthaltenen Vorschriften festgelegt. Artikel 1 §3 bestimmt, welche Schüler bei der Ermittlung des Umfangs der Stellen bzw. Gehaltszuschüsse in Betracht gezogen werden.

Artikel 31 ändert Artikel 24 desselben Erlasses ab. Der somit abgeänderte Artikel 24 lautet folgendermaßen:

" Die außerhalb des Unterrichtsstundenblocks eingeräumte Stundenzahl für Klassenleitung wird bestimmt, indem die Gesamtzahl der am 1. Februar des vorigen Schuljahres regelmäßig eingetragenen Schüler durch zwölf geteilt wird.

In Abweichung hiervon ist für die Unterrichtsanstalten, Typen oder Ausbildungsformen, die geschaffen oder in die Bezuschussungsregelung aufgenommen werden, der Stichtag für das Schuljahr der Schaffung bzw. Aufnahme in die Bezuschussungsregelung der 1. Oktober dieses Schuljahres".

Artikel 32 ersetzt Artikel 25 §2 desselben Erlasses. Der somit abgeänderte Artikel 25 §2 lautet folgendermaßen:

"§2. Der Direktor kann vom Anfang des Schuljahres an völlig von Lehraufträgen befreit werden, wenn die Anzahl der in Betracht kommenden Schjüler am 1. Februar des vorigen Schuljahres mindestens 90 Betrag. In Abweichung hiervon ist für die Unterrichtsanstalten, Typen oder Ausbildungsformen, die geschaffen bzw. in die Bezuschussungsregelung aufgenommen werden, der Stichtag für das Schuljahr der Schaffung bzw. Aufnahme in die Bezuschussungsregelung der 1. Oktober dieses Schuljahres".

3.3.2. Artikel 34 ändert Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 66 vom 20. Juli 1982 zur Festlegung der Art und Weise, wie die Ämter des Verwaltungs- und pädagogischen Hilfspersonals in den Anstalten für Sonderunterricht mit Ausnahme der Internate oder Halbinternate bestimmt werden, ab.

Der somit abgeänderte Artikel 1 bestimmt folgendes:

"§1. Der Umfang der organisierten Stellen des Verwaltungs- und pädagogischen Hilfspersonals in den staatlichen Anstalten und der Gehaltszuschüsse in den subventionierten Anstalten für Sonderunterricht, mit Ausnahme der Internate und Halbinternate, wird pro Anstalt und für jedes Schuljahr gemäß den Vorschriften dieses Erlasses festgelegt.

§2. Die Anwerbungsämter können sowohl als Vollzeit- wie auch als Teilzeitämter zugeteilt werden.

§3. Gemäß Titel V des Gesetzes vom 4. August 1978 über die wirtschaftliche Neuorientierung sind alle Stellen für Männer und Frauen gleichermaßen zugänglich.

§4. In Betracht kommende Schüler sind diejenigen, die als gemäß den Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 28. Juni 1978 zur Definition der Typen und Organisation des Sonderunterrichts und zur Festlegung der Bedingungen der Zulassung und Beibehaltung in den verschiedenen Stufen des Sonderunterrichts als regelmäßige Schüler zu betrachten sind und am 1. Februar des vorigen Schuljahres als regelmäßige Schüler eingetragen waren.

In Abweichung hiervon ist für die Unterrichtsanstalten, Typen oder Ausbildungsformen, die geschaffen oder in die Bezuschussungsregelung aufgenommen werden, der Stichtag für das Schuljahr der Schaffung bzw. Aufnahme in die Bezuschussungsregelung der 1. Oktober dieses Schuljahres.

§5. ... (aufgehoben)".

- 3.3.3. Artikel 38 ändert Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 67 vom 20. Juli 1982 zur Festlegung der Art und Weise, wie die Ämter des paramedizinischen Personals in den Anstalten für Sonderunterricht mit Ausnahme der Internate oder Halbinternate bestimmt werden, ab.

Der somit abgeänderte Artikel lautet folgendermaßen:

"§1. In den Anstalten für Sonderunterricht umfaßt die Kategorie des paramedizinischen Personals die Ämter eines Krankenpflegers, eines Heilgymnasten, eines Logopäden und eines Kinderpflegers.

§2. Der Umfang der Stellen des paramedizinischen Personals in den Anstalten für Sonderunterricht mit Ausnahme der Internate und Halbinternate wird in jeder Anstalt und für jedes Schuljahr gemäß den Vorschriften dieses Erlasses festgelegt.

§3. Gemäß Titel V des Gesetzes vom 4. August 1978 über die wirtschaftliche Neuorientierung sind alle Stellen für Männer und Frauen gleichermaßen zugänglich.

§4. In Betracht kommende Schüler sind diejenigen, die als gemäß den Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 28. Juni 1978 zur Definition der Typen und Organisation des Sonderunterrichts und zur Festlegung der Bedingungen der Zulassung und Beibehaltung in den verschiedenen Stufen des Sonderunterrichts als regelmäßige Schüler zu betrachten sind und am 1. Februar des vorigen Schuljahres als regelmäßige Schüler eingetragen waren.

In Abweichung hiervon ist für die Unterrichtsanstalten, Typen oder Ausbildungsformen, die geschaffen oder in die Bezuschussungsregelung aufgenommen werden, der Stichtag für das Schuljahr der Schaffung bzw. Aufnahme in die Bezuschussungsregelung der 1. Oktober dieses Schuljahres.

§5. ... (aufgehoben)".

- 3.4. Die Artikel 76 und 77 bilden zusammen Kapitel II von Titel IV "Sekundarunterricht". Artikel 76 ersetzt Artikel 2 des königlichen Erlasses Nr. 2 vom 21. August 1978 zur Festlegung der maximalen Unterrichtsstundenzahl pro Woche im Ganztagsunterricht im Bereich des Sekundarunterrichts und des ergänzenden Sekundar-Berufsunterrichts.

Artikel 1 dieses königlichen Erlasses bestimmt folgendes:

"Der im Bereich des Sekundarunterrichts und des ergänzenden Sekundar-Berufsunterrichts vom Staat organisierte Ganztagsunterricht wird während einer maximalen Stundenzahl pro Woche erteilt, wie im Nachstehenden festgelegt. Hinsichtlich der Zuschussung gelten dieselben Maxima ebenfalls für den subventionierten Unterricht".

Die neue Fassung von Artikel 2 lautet wie folgt:

" Der Sekundarunterricht wird während einer maximalen Stundenzahl pro Woche erteilt, die auf 32 festgesetzt ist und bei der Einführung der Struktur, auf die sich Artikel 49 bezieht, progressiv eingeführt wird, mit Ausnahme des Unterrichts in

- dem zweiten Schuljahr des ersten Grades mit mindestens vier Stunden pro Woche für praktische Fächer, wo dieses Maximum 34 beträgt;

- dem Vorbereitungsjahr für den Berufsunterricht, wo dieses Maximum 34 beträgt;

- den Schuljahren des zweiten und dritten Grades des technischen, Kunst- und Berufs-Sekundarunterricht, wo dieses Maximum 36 beträgt.

Die vorgenannten Maxima können infolge der Erteilung von Nachholunterrichtsstunden im ersten und zweiten Grad und im ersten Schuljahr des dritten Grades überschritten werden.

Für die Anwendung dieses Artikels wird davon ausgegangen, daß

1° das zweite Schuljahr des unteren Sekundarzyklus der Unterrichtsformen "allgemeiner, technischer und Kunst-Sekundarunterricht Typ II" zum zweiten Schuljahr des ersten Grades gehört;

2° das zweite Schuljahr des unteren Sekundarzyklus der Unterrichtsformen "Berufs-Sekundarunterricht Typ II" zum Vorbereitungsjahr für den Berufs-unterricht gehört;

3° das dritte und vierte Schuljahr sowie das fünfte Weiterbildungs- und Spezialisierungsjahr

des unteren Sekundarzyklus und das vierte Schuljahr des oberen Sekundarzyklus Typ II zum zweiten Grad gehören;

4° das fünfte und sechste Schuljahr sowie das siebte Schuljahr und das siebte Weiterbildungs- und Spezialisierungsjahr des oberen Sekundarzyklus des Sekundarunterrichts Typ II zum dritten Grad gehören".

Artikel 77 bestimmt, daß das Kapitel ab 1. September 1989 Wirksamkeit hat.

3.5. Artikel 171 ist Teil von Kapitel I von Titel X "Verschiedene Bestimmungen". Er ergänzt Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung unter anderem um einen §8, der folgendermaßen lautet:

"§8 1° Der Stichtag, an dem in jeder Unterrichtsanstalt die Schülerzahl im Ganztags- und Teilzeitsekundarunterricht mit Ausnahme des Unterrichtes für berufliche Fortbildung gezählt wird, wird auf den 1. Februar des vorigen Schuljahres bzw. auf den nächstfolgenden Schultag, falls der vorgenannte Tag ein freier Tag war, festgelegt, und zwar für

- die Festlegung der Rahmennormen für das Führungs-, Lehr- und Verwaltungspersonal sowie das pädagogische Hilfspersonal;

- die festgelegte Norm in den Sektoren und Bereichen, für die ein Rationalisierungs- und Programmierungsplan im Sinne von Artikel 13 1 a dieses Gesetzes gilt;

- die Festsetzung der Betriebs- und/oder Ausrüstungskredite und -zuschüsse.

In Abweichung hiervon wird für die Unterrichtsanstalten, die geschaffen oder in die Bezuschussungsregelung aufgenommen werden, der Stichtag für die Zählung der Schüler auf den 1. Oktober der Schuljahres der Gründung bzw. Aufnahme in die Bezuschussungsregelung festgelegt".

#### IV. IN RECHTLICHER BEZIEHUNG

##### Hinsichtlich der Zulässigkeit

4.A.1.1. Die erste klagende Partei, die VoG "Federation van Rudolf Steinerscholen", hat laut Artikel 3 ihrer Satzung folgenden Vereinigungszweck:

- "a) das Vertreten und Wahren der Interessen der Rudolf-Steinerschulen,
- b) das Fördern der Freiheit des Unterrichts und des Kulturlebens im weiten Sinne".

Diese Partei macht geltend, daß sie repräsentativ für die Steinerscholen sei, da sie sämtliche Organisationsträger, die subventioniert seien und sich auf die Steinerpädagogik beriefen, erfasse; die angefochtenen Bestimmungen beträfen die Schulen, deren Interessen sie vertreten wolle, und die Unterrichtsfreiheit, wenigstens so wie sie sie verwirklicht sehen möchte.

4.A.1.2. Die Flämische Exekutive weist darauf hin, daß die VoG selbst nicht als Organisationsträger auftrete. Das Interesse der VoG "Federation van Rudolf Steinerscholen in Vlaanderen" laufe nach Ansicht der Exekutive auf das individuelle Interesse ihrer Mitglieder hinaus. Außerdem werde nicht aufgezeigt, daß der durch die Klage erstrebte Zweck ihrem Vereinigungszweck entspreche, daß sie diesen Vereinigungszweck tatsächlich verfolge und ihre Tätigkeit dauerhaft sei.

4.A.1.3. Die erste klagende Partei betont in ihrem Erwidernsschriftsatz, daß die Nichtigkeitsklage völlig ihrem Vereinigungszweck entspreche.

4.A.2. Die zweite klagende Partei, die VoG "Middelbare Rudolf Steiner School Vlaanderen", ist der Organisationsträger der Schule, an der den Kindern der dritten, vierten und fünften Klägers Unterricht erteilt wird. Laut Artikel 3 ihrer Satzung bezweckt die VoG "das Wahrnehmen von Erziehung und Unterricht auf Sekundarebene, nach der freien Schulpädagogik. Schullorganisation und Unterrichtsmethoden beruhen auf dem Menschen- und Gesellschaftsbild der von Dr. R. Steiner begründeten Anthroposophie. Diese Zielsetzung umfaßt unter anderem

1. das Tätigen aller Handlungen, die unmittelbar oder mittelbar mit dem verfolgten Ziel zusammenhängen;

2. die Vereinigung kann als Organisationsträger für eine Sekundarunterrichtsanstalt handeln (...)".

Der Lehrplan der Rudolf-Steiner-Pädagogik sei durch Ministerialerlaß vom 19. September 1979 genehmigt worden; die "Middelbare Rudolf Steiner School Vlaanderen" sei durch den königlichen Erlaß vom 22. Oktober 1987 anerkannt worden. Die Schule befinde sich noch im Aufbau.

Nach Angaben dieser Partei beeinträchtigten die angefochtenen Bestimmungen den Aufbau und sogar das Fortbestehen ihrer Schule. Zumindest beeinträchtigten sie das optimale Funktionieren dieser Schule und den Zweck, den sie zu erstreben berechtigt sei; das Maß, in dem sie subventioniert werde, sei dabei ausschlaggebend.

- 4.A.3.1. Der dritte, vierte und fünfte Kläger seien Eltern und gesetzliche Vertreter von minderjährigen Kindern, die an der Schule der zweiten klagenden Partei eingeschrieben seien.
- 4.A.3.2. Die sechste klagende Partei sei die Mutter und gesetzliche Vertreterin von minderjährigen Kindern, die an einer der ersten Klägerin angeschlossenen Schule eingeschrieben seien.
- 4.A.3.3. Diese Parteien machen geltend, daß es sich im vorliegenden Fall um eine Angelegenheit handele, die sich unmittelbar auf die pädagogischen Möglichkeiten, die Möglichkeit des weiteren Aufbaus der Schulen und die pädagogische Methode, die sie für ihre minderjährigen Kinder gewählt hätten, beziehe.
- 4.A.4.1. Die Flämische Exekutive äußert in ihrem Schriftsatz die Meinung, daß die angefochtenen Dekretsbestimmungen sich nicht nachteilig auf die klagenden Parteien auswirkten.

Artikel 2 des angefochtenen Dekretes beziehe sich auf den Betrag der Betriebsmittel, die jedes Jahr einerseits dem gesamten Gemeinschaftsunterricht und andererseits dem gesamten subventionierten Unterricht zugestanden würden. Für die Berechnung dieses Betrages würden die im vergangenen Jahr im Haushalt vorgesehenen Betriebsmittel mit einem Koeffizienten multipliziert, der die Anzahl der am 1. Februar des letzten und des vorletzten Schuljahres eingeschriebenen, regelmäßigen Schüler darstelle. Da anhand dieser Bestimmung die Betriebsmittel für den gesamten subventionierten Unterricht festgesetzt werden und der Schaden der klagenden Parteien darin liegen würde, daß die

Verschiebung des Zählungsdatums einen Nachteil für die im Aufbau befindlichen Lehranstalten darstellen würde, wirke sich eine Bestimmung, die die Betriebsmittel für den gesamten subventionierten Unterricht festlege, nicht nachteilig auf die klagenden Parteien aus.

- 4.A.4.2. Die klagenden Parteien machen geltend, daß für eine im Aufbau befindliche Schule wie diejenige der zweiten Klägerin die Verlegung des Datums für die Zählung der regelmäßigen Schüler auf den 1. Februar des vergangenen Schuljahres - während für das Schuljahr 1988-1989 dieses Datum noch auf den 1. Oktober 1988, also auf den Beginn des Schuljahres festgesetzt sei - einen unüberwindbaren Nachteil und eine Beeinträchtigung des weiteren Aufbaus und somit des Fortbestehens der Schule darstelle. Eine solche Schule könne nämlich noch keine Betriebsmittel für die neuen Schüler des ersten Unterrichtsjahres beanspruchen, weil diese bei der neuen Zählungsart nicht mitgerechnet würden; sie genieße jedoch nicht die ausgleichende Wirkung einer Subventionierung von Schülern, die ihr letztes Schuljahr des Sekundarunterrichtes hinter sich hätten, weil ein solches letztes Schuljahr noch nicht organisiert worden sei und somit keine Zählung nach der neuen Zählungsart erfolgen könne. Dieser Nachteil habe nicht bei der früheren Zählungsart existiert, die eine Zählung am 1. Oktober des zu subventionierenden Schuljahres vorgesehen habe, was darauf hinauslaufe, daß die wirklich anwesenden Schüler für die Subventionierung ihres Schuljahres ausschlaggebend gewesen seien.

Angesichts der Tatsache, daß sich einige Niederlassungen noch im Aufbau befänden, bedeute dies für die zweite Klägerin einen kumulativen Verlust in den Jahren 1996-1997 in Höhe von über vier Millionen Franken an Betriebskosten für die Schulen von Brügge und von Löwen und von einer halben Million für die Schule von Antwerpen. Ein Verlust etwa in gleicher Höhe sei bei den Gehaltszuschüssen zu verzeichnen. Die Steiner-Schulen seien in begrenzter Anzahl vorhanden und gehörten nicht zu einem der bestehenden großen Unterrichtsnetze, was wegen ihres besonderen pädagogischen Konzeptes auch kaum möglich wäre. Neuordnung von Mitteln oder Unterrichtsstunden sei somit unmöglich.

- 4.A.5.1. In ihrem Schriftsatz vertritt die Flämische Exekutive den Standpunkt, die klagenden Parteien müßten beweisen, daß sich die anderen Bestimmungen nachteilig auf sie auswirkten, was nach Ansicht der Exekutive nicht der Fall sei. Es gebe nämlich

verschiedene Maßnahmen, um den angeblichen Nachteil auszugleichen. Für die bereits bestehenden Schulen oder die zur Subventionierung zugelassenen Schulen (Artikel 28, 31, 34 und 38) bleibe das Zählungsdatum des 1. Oktober bestehen. Das "Verschieben" des Zählungsdatums ändere in keiner Weise den Betrag der Subventionen, sondern lediglich den Augenblick der Bewilligung der Subventionen. Man könne also nicht von einem "definitiven" oder "kumulativen" Verlust sprechen. Artikel 3 §7 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 ermögliche es der Flämischen Exekutive, jedes Jahr in Höhe von maximal 0,25 Prozent pro Unterrichtsniveau individuelle Abweichungen zur Gesamtzahl der Unterrichtsstunden, zu den Unterrichtsstunden oder Unterrichtsstunden/Lehrer, die organisiert und subventioniert werden könnten, zu gewähren. In Anwendung dieser Abweichungsmöglichkeit habe die zweite klagende Partei für das Schuljahr 1990-1991 ein zusätzliches Kapital an Unterrichtsstunden, d.h. 73 Stunden erhalten, dies um dem besonderen Charakter ihres Unterrichtes Rechnung zu tragen und um die Schwierigkeiten des Übergangsjahres 1990-1991 angesichts der gestiegenen Anzahl Schüler zu überwinden. Anhand dieser Regel des "Betriebskapitals" sei es der Flämischen Exekutive möglich, auf der Grundlage der objektiven Unterschiede und der besonderen Eigenschaften der einzelnen Organisationsträger, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigten, Ausnahmen von der allgemeinen Regelung vorzusehen.

- 4.A.5.2. Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß die Flämische Exekutive die Problematik einer "im Aufbau befindlichen Schule" mit derjenigen "einer Unterrichtsanstalt, die gegründet bzw. in die Bezuschussungsregelung aufgenommen wird" verwechsle. Das letztere gelte für eine Schule, die sich im ersten Jahr ihrer Gründung befinde. Eine "im Aufbau befindliche Schule" werde jährlich - während sechs Jahren - um ein zusätzliches Jahr ergänzt. Erst später spreche man von einer "ausgeglichenen Schule", an der sich die Zahl der Schüler (praktisch) nicht verändere. Das Argument, wonach man für eine "in der Gründungsphase befindliche Schule" den 1. Oktober als Zählungsdatum berücksichtige, sei nicht zutreffend, wenn es sich um eine "im Aufbau befindliche Schule" handele. Anhand einer Zahlentabelle wird betont, daß sich im Gründungsjahr keinerlei Problem stelle. Vom zweiten bis zum sechsten Jahr stelle man einen Subventionsmangel für die jeweils hinzukommende neue Schülergruppe fest. Dieser Verlust sei endgültig und kumulativ, außer bei der unsinnigen Hypothese des progressiven Abbaus der Schule in

sechs Jahren. Was das Argument des "Betriebskapitals" betrifft, bemerkt die klagende Partei, daß dieses für den Fall von "außergewöhnlichen Umständen" vorgesehen worden sei, und nicht um "objektive Unterschiede, insbesondere die spezifischen Eigenschaften der einzelnen Organisationsträger, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen", zu beheben, und daß dieses Betriebskapital nicht alle Probleme löse. Die Beihilfe diene nur dazu, zusätzliche "Unterrichtsstunden/Lehrer" zu gewähren, während die Betriebs-subventionen weiterhin auf der Grundlage der Schülerzahl des vorangegangenen Jahres berechnet würden. Diese Regelung biete den klagenden Parteien keinerlei Rechtssicherheit, da sie nur für ein Jahr gültig gewesen sei.

#### Hinsichtlich der Artikel 2 und 3 §1

- 4.B.1. Artikel 2 des angefochtenen Dekrets betrifft die Verteilung der Betriebsmittel zwischen dem gesamten Gemeinschaftsunterricht einerseits und dem gesamten subventionierten Unterricht andererseits.
- Artikel 3 §1 bezieht sich auf die Betriebsmittel des Gemeinschaftsunterrichts.

Die klagenden Parteien bringen keine Beschwerden gegen diese Bestimmungen vor. Ihre Klage ist unzulässig, soweit sie gegen diese Bestimmungen gerichtet ist.

#### Bezüglich des Interesses

- 4.B.2. Artikel 107ter der Verfassung bestimmt: "Der Gerichtshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan".

Laut Artikel 2 2° des vorgenannten Sondergesetzes

können Nichtigkeitsklagen "von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist", erhoben werden.

Die vorgenannten Bestimmungen setzen also voraus, daß die klagende natürliche oder juristische Person ein Interesse an der Klageerhebung vor dem Hof nachweist.

Das erforderliche Interesse liegt nur bei denjenigen vor, deren Rechtslage unmittelbar und ungünstig von der angefochtenen Rechtsnorm betroffen sein könnte.

- 4.B.3. Die angefochtenen Bestimmungen legen zwei Elemente - das Zahlungsdatum und die Höchstzahl wöchentlicher Unterrichtsstunden - fest, die bei der Finanzierung der Unterrichtsanstalten zu berücksichtigen sind.

Als Organisationsträger einer subventionierten Unterrichtsanstalt könnte die VoG "Middelbare Rudolf Steiner School Vlaanderen" von diesen Bestimmungen unmittelbar und ungünstig in ihrer Rechtslage betroffen werden.

Die VoG "Federatie van Rudolf Steinerscholen", die laut ihrer Satzung die Vertretung und Wahrung der Interessen der Rudolf-Steinerschulen bezweckt, weist wegen der von ihr verfolgten Zielsetzung ein kollektives Interesse auf, das sich sowohl vom allgemeinen Interesse als auch vom individuellen Interesse ihrer Mitglieder unterscheidet. Sie erbringt einen ausreichenden Nachweis für ihre Tätigkeit sowie für das Interesse, das sie angesichts der von ihr erstrebten Zielsetzung an der Nichtigerklärung der angefochtenen

Bestimmungen hat.

Die übrigen klagenden Parteien weisen ebenfalls das erforderliche Interesse nach, indem ihre Kinder eine von der VoG "Middelbare Rudolf Steiner School Vlaanderen" organisierte bzw. eine der VoG "Federatie Rudolf Steiner Scholen" angehörende Schule besuchen und die angefochtenen Bestimmungen zur Folge haben könnten, daß die von ihnen gewählte Pädagogik in Ermangelung ausreichender Finanzmittel für diese Unterrichtsanstalten nicht mehr in vollem Umfang angewandt werden könnte.

#### Zur Hauptsache

#### Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

- 5.A.1. Die klagenden Parteien leiten einen ersten Klagegrund aus der Verletzung von Artikel 17 der Verfassung ab. Dieser Klagegrund umfaßt drei Teile.

Nach dem ersten Teil verletzen die Artikel 2, 3, 28, 31, 32, 34, 38 und 171 des angefochtenen Dekretes, die ein neues Zählungsdatum einführen, Artikel 17 §1 der Verfassung, indem die beanstandete Zählungsart einer unzulässigen präventiven Maßnahme gleichkomme, indem sie der zweiten Klägerin den weiteren Aufbau ihrer Schule nahezu unmöglich mache oder zumindest in unzumutbarer Weise erschwere und dadurch auch die Freiheit der dritten, vierten, fünften und sechsten Klägerin, diese Schule für ihr Kind zu wählen, verletze, was gleichzeitig den Zweck der ersten Klägerin negativ beeinflusse, denn die Freiheit sei in diesem Bezug nicht reell, wenn eine Schule nicht über hinreichende Existenzmittel oder Subventionen verfügen könne.

Nach dem zweiten Teil verletzen diese Bestimmungen Artikel 17 §3 der Verfassung, indem das Recht auf Unterricht nur dann einen Sinn habe, wenn es tatsächlich realisierbar sei, was bei der Entscheidung für im Aufbau befindliche Schulen nicht der Fall sei, weil der Anspruch auf Subventionen von einem für solche Schulen offenkundig mangelhaften Kriterium abhängig

gemacht werde, nämlich von der beanstandeten Zählungsart, und indem die Zuständigkeit des Dekretgebers, Bedingungen aufzuerlegen, die den Umfang des Leistungsanspruchs auf Subventionen beschränkten, dennoch anhand des Kriteriums des "billigen Gleichgewichts" zwischen den Interessen der Gemeinschaft und des Einzelnen zu prüfen sei, welches von der Obrigkeit nicht in einen Zustand versetzt werden dürfe, der unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände unverhältnismäßig schwer sei.

Nach dem dritten Teil verletzen diese Bestimmungen Artikel 17 §4 und die Artikel 6 und 6bis der Verfassung, indem die strittige Zählungsart eben nicht die objektiven Unterschiede berücksichtige, wie die Lage der zweiten Klägerin mit einer im Aufbau begriffenen Schule, die Gleichheit jedoch bedeute, daß gleiche Situationen gleich und ungleiche Situationen ungleich behandelt würden, während im vorliegenden Fall ein derart differenziertes Auftreten gegenüber der im Aufbau befindlichen Schule der zweiten Klägerin vollkommen gerechtfertigt gewesen sei und einer verfassungsmäßigen Pflicht entsprochen habe.

- 5.A.2. In ihrem Schriftsatz ist die Flämische Exekutive der Ansicht, der Klagegrund sei in allen Teilen unbegründet.
- 5.A.2.1. In bezug auf den ersten Teil weist die Exekutive darauf hin, daß die Unterrichtsfreiheit in erster Linie bedeute, daß jeder über die Freiheit verfüge, zu unterrichten und Schulen zu eröffnen, jedoch nicht, daß die Obrigkeit nicht ermächtigt sei, Bedingungen für die Gewährung ihrer finanziellen Beihilfe aufzuerlegen. Die obligatorische Beachtung gewisser Vorbedingungen, damit eine Lehranstalt Subventionen erhalten könne, bedeute an sich nicht, daß die Unterrichtsfreiheit beeinträchtigt würde. Die gesetzlichen Bedingungen müßten als bedingte Einschränkungen angesehen werden, die die Organisationsträger als Gegenleistung für die von der Obrigkeit gewährten Rechte annähmen. Für diejenigen, die keine Unterstützung der öffentlichen Hand wünschten, müsse die formelle Freiheit jedoch weiterhin gewährleistet sein. Im übrigen nehme die klagende Partei eine allzu weitgefaßte Auslegung der Freiheit der Unterrichtswahl vor; die freie Wahl der Eltern gelte an erster Stelle für die Unterscheidung zwischen dem ideologisch inspirierten Unterricht und dem neutralen Unterricht, d.h. zwischen konfessionellem und nicht-konfessionellem Unterricht. Man könne davon ausgehen, daß das Recht auf den Unterricht seiner

Wahl weitergeht als das Recht der Wahl zwischen konfessionellem und nicht-konfessionellem Unterricht und ebenfalls das Recht beinhalte, sich für Schulen entscheiden zu können, die eine eigene, sich von traditionellen Strömungen unterscheidende Philo-sophie angenommen hätten, doch dies könne nicht bedeuten, daß die Obrigkeit verpflichtet wäre, ohne Kontrolle oder Einschränkung alle möglichen Varianten zu subventionieren. Man könne nur schwer behaupten, daß die Erteilung eines ordentlichen Unterrichts, die soziale Bedeutung des Unterrichts und die wohldurchdachte Verwendung der Mittel keine legitimen Ziele wären, denen die Subventionen, die den freien Lehranstalten gewährt würden, untergeordnet werden könnten. Ab dem Ende des laufenden Schuljahres wisse man bereits mit Sicherheit, welche Betriebssubventionen im Laufe des darauffolgenden Schuljahres verfügbar sein würden. Eine zeitweilige Verringerung der Schülerzahl werde die Festsetzung der Betriebsmittel erst ein Jahr später beeinflussen. Man könne vernünftigerweise nicht anfechten, daß die verwendeten Mittel dem angestrebten Ziel angepaßt seien und daß sie die freie Wahl der Eltern nicht beeinträchtigten.

- 5.A.2.2. In ihrem Erwidierungsschriftsatz verweisen die klagenden Parteien darauf, daß die auferlegten Bedingungen nicht die Gründung einer Schule im Laufe der sechs Jahre der Aufbauphase derart beeinträchtigen dürften, daß faktisch die Unterrichtsfreiheit in ernsthafter Weise gefährdet sei. Die gegen die Verschiebung des Zählungsdatums angeführten Vorbehalte gälten für alle im Aufbau befindlichen Schulen, ungeachtet der von ihr angewandten Pädagogik. Seit dem Schulpaktgesetz habe der Begriff der "freien Wahl" eine Entwicklung erfahren, so daß dieser Begriff jetzt viel weiter gefaßt werde als einfach nur die Wahl zwischen konfessionellem und nicht-konfessionellem Unterricht; er umfasse ebenfalls die Freiheit, Schulen gegebenenfalls nur auf der Grundlage der Unterrichtsmethode zu organisieren.
- 5.A.2.3. Was den zweiten Teil des Klagegrundes betrifft, unterstreicht die Flämische Exekutive, daß Artikel 17 §3 der Verfassung einen doppelten Aspekt umfasse. Einerseits bestätige diese Bestimmung das Anrecht eines jeden auf Unterricht und bedeute somit die Unterrichtsfreiheit (siehe 5.2.1.); andererseits beinhalte sie den kostenlosen Zugang zum pflichtmäßigen Unterricht. Nur der Zugang zum Unterricht müsse kostenlos sein. Die strittigen Bestimmungen zielten nicht darauf ab, den Zugang zum Unterricht einzuschränken.

- 5.A.2.4. In ihrem Erwidernungsschriftsatz stellen die klagenden Parteien sich die Frage, wie eine im Aufbau befindliche Schule die kumulierten finanziellen Verluste von mehreren Jahren tragen könne, da der Zugang zum Unterricht bis zum Ende der Schulpflicht kostenlos sei. Die noch nicht subventionierten Schüler müßten wie regelmäßige Schüler behandelt werden und einen Unterricht gleicher Qualität wie die subventionierten Schüler erhalten. Der Organisationsträger könnte diese zusätzliche Last im Laufe des Jahres in Form von "Kosten" auf die Eltern abwälzen. Aber selbst wenn Schulgelder und andere finanzielle Lasten im Laufe des Jahres abverlangt würden, wären sie unannehmbar (Art. 12 §1 des Gesetzes vom 29. Mai 1959).
- 5.A.2.5. Was den dritten Teil des Klagegrundes betrifft, ist die Flämische Exekutive der Ansicht, daß die klagenden Parteien sich zu Unrecht über eine gleiche Behandlung beklagten, die angesichts der bestehenden objektiven Unterschiede nicht gerechtfertigt sei; sie wiesen nicht anhand objektiver unwiderlegbarer Kriterien nach, daß ihre Lage sich derart von derjenigen anderer Lehranstalten unterscheide, daß eine abweichende Behandlung zwingend sei. Es liege kein triftiger Grund vor, um eine zusätzliche Abweichung zu gewähren, da die Flämische Exekutive bereits Abweichungen zu den pro Lehrer durchführbaren Stunden gewähren könne und da eine solche Abweichung für die im Aufbau befindlichen Schulen bereits vorgesehen sei. Die strittige Bestimmung könne höchstens zu einer Verschiebung der Subventionen führen. Der dritte Teil des Klagegrundes sei ebenfalls unbegründet.
- 5.A.2.6. In ihrem Erwidernungsschriftsatz bemerken die klagenden Parteien, der Dekretgeber erkenne selbst an, daß das Gründungsjahr ein besonderer Umstand sei, und daß die "Gründung" offensichtlich als ein objektiver Unterschied anzusehen sei. Ausgehend davon könne man sich die Frage stellen, ob die Situation des Aufbaus, die darauf folge, nicht die logische Folge hiervon sei und infolgedessen als objektiver Unterschied anzusehen sei. Da jedoch der Verfassungsgeber dem Gesetz und dem Dekret vorschreibe, die objektiven Unterschiede und die besonderen Eigenschaften zu berücksichtigen, sei es offensichtlich, vom Dekretgeber zu erwarten, daß er auf der Grundlage meßbarer Unterschiede in einer konkreten Situation differenziert vorgehe.

Zum gesamten Klagegrund

- 5.B.1. Die Zulässigkeitsprüfung hat ergeben (4.B.1. und 4.B.3.), daß die Klage nur insofern zu untersuchen ist, als sie gegen die Artikel 3 §2, 28, 31, 32, 34, 38 und 171 gerichtet ist.
- 5.B.2. Was das Unterrichtswesen betrifft, sind seit der Verfassungsänderung vom 15. Juli 1988 die Verfassungsvorschriften mit Ausnahme derjenigen, die die Zuständigkeiten bestimmen, in Artikel 17 der Verfassung verankert.

Diese Bestimmung lautet folgendermaßen:

"§1. Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern.

Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die von der öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre.

§2. Wenn eine Gemeinschaft als Organisationsträger einem oder mehreren autonomen Organen Befugnisse übertragen will, kann dies nur durch ein mit Zweidrittelmehrheit angenommenes Dekret erfolgen.

§3. Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und -rechte. Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht.

Alle schulpflichtigen Schüler haben zu Lasten der Gemeinschaft ein Recht auf eine moralische oder religiöse Erziehung.

§4. Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem

Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen.

§5. Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft werden durch Gesetz oder Dekret geregelt".

- 5.B.3. Die angefochtenen Bestimmungen behandeln die im Aufbau befindlichen Schulen - außer im Jahr der Gründung bzw. der Aufnahme in die Bezuschussungsregelung - auf die gleiche Weise wie die Schulen, deren Aufbau vollendet ist. Die Subventionierung erfolgt in beiden Fällen nach Maßgabe der am 1. Februar des vorigen Schuljahres ermittelten Schülerzahl. Während dieser Stichtag für völlig aufgebaute Schulen angebracht zu sein scheint, weil dadurch das neue Schuljahr besser vorbereitet und organisiert werden und bereits ab 1. September in seiner nahezu endgültigen Form anfangen kann (Drucks. Flämischer Rat, 1989-1990, Dok. 365, Nr. 1, S. 16), beinhaltet dieser Stichtag für im Aufbau befindliche Schulen den ernsthaften Nachteil, daß die Bezuschussung - außer im Jahr der Gründung bzw. der Aufnahme in die Bezuschussungsregelung - nicht mit der Schülerzahl, die dem jeweils hinzukommenden Unterrichtsjahr entspricht, Schritt hält. Dieser Nachteil besteht bis zum letzten Jahr des Aufbaus und kann diesen Aufbau beeinträchtigen.
- 5.B.4. Indem der Dekretgeber nicht die eigenen Merkmale einer im Aufbau befindlichen Schule berücksichtigt und auf diese Schulen - außer im Jahr ihrer Gründung bzw. ihrer Aufnahme in die Bezuschussungsregelung - dieselbe Regelung wie bei aufgebauten Schulen angewandt hat, hat er übersehen, daß die einen und die anderen sich in einer grundverschiedenen Lage befinden. In Ermangelung einer Begründung dieser Behand-

lungsgleichheit ist die ergriffene Maßnahme nicht als dem verfolgten Zweck vernünftigerweise angemessen zu betrachten. Sie steht demzufolge im Widerspruch zu Artikel 17 §4.

- 5.B.5. Da die übrigen Teile des Klagegrunds zu keiner weiterreichenden Nichtigerklärung Anlaß geben können, brauchen sie nicht untersucht zu werden.

#### Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

- 6.A.1. Die klagenden Parteien bringen einen zweiten Klagegrund vor, der von der Verletzung von Artikel 17 der Verfassung ausgeht; er setzt sich aus drei Teilen zusammen.
- 6.A.1.1. Nach dem ersten Teil verletze Artikel 76 des Dekretes Artikel 17 §1 der Verfassung, indem die Begrenzung der Unterrichtsstundenzahl im allgemeinen Sekundarunterricht auf zweiunddreißig einer präventiven Maßnahme gleichzusetzen sei und die Unterrichtsfreiheit sowie die Wahlfreiheit der Eltern einschränke, da sie der zweiten Klägerin die Organisation ihres pädagogischen Konzeptes für den allgemeinen Sekundarunterricht unmöglich mache oder zumindest in unzumutbarer Weise erschwere und dadurch auch die Freiheit der dritten, vierten, fünften und sechsten Kläger, diese Schule für ihr Kind zu wählen, verletze, was gleichzeitig den Zweck der ersten Klägerin negativ beeinflusse, denn die Freiheit sei in diesem Bezug nicht reell, wenn eine Schule nicht über hinreichende Existenzmittel oder Subventionen verfügen könne.
- 6.A.1.2. Nach dem zweiten Teil verletze die genannte Bestimmung ebenfalls Artikel 17 §3 der Verfassung, indem das Anrecht eines jeden auf Unterricht und die Unentgeltlichkeit des Zugangs zum Unterricht bis zum Ende der Schulpflicht nur dann einen Sinn habe, wenn es tatsächlich realisierbar sei, was bei der Entscheidung für die pädagogischen Konzepte und Schulen der Kläger nicht der Fall sei, weil der Anspruch auf Subventionen auf eine Unterrichtsstundenzahl beschränkt sei, die die Organisation der pädagogischen Methode der Kläger nicht wirklich möglich mache, und indem die Zuständigkeit des Dekretgebers, Bedingungen aufzuerlegen, die den Umfang des Leistungsanspruchs auf Subventionen beschränkten, dennoch an-

hand des Kriteriums des "billigen Gleichgewichts" zwischen den Interessen der Gemeinschaft und des Einzelnen zu prüfen sei, welches von der Obrigkeit nicht in einen Zustand versetzt werden dürfe, der unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände für die Situation des pädagogischen Konzeptes der Kläger unverhältnismäßig schwer sei.

- 6.A.1.3. Nach dem dritten Teil verletze Artikel 76 des angefochtenen Dekretes Artikel 17 §4 der Verfassung, indem die beanstandete Beschränkung den allgemeinen Sekundarunterricht, den die zweite Klägerin erteile, weniger günstig behandelt als die anderen Unterrichtsformen im Sekundarbereich und für diese unterschiedliche Behandlung kein Kriterium vorhanden sei, das objektiv und vernünftigerweise im Hinblick auf Zweck und Folgen der zu prüfenden Rechtsnorm zu rechtfertigen sei (die nur das allgemeine Interesse und eine angemessene Unterrichtserteilung betreffen könnten), wobei noch darauf hinzuweisen sei, daß das eingesetzte Mittel in keinem Verhältnis zum erstrebten Zweck stehe (die Unterscheidung schränke die reelle Unterrichtsfreiheit zu stark ein, zumal das erklärte Ziel der Einschränkung offenbar eine Textanpassung gewesen sei). Artikel 76 verletze somit sowohl die Artikel 6, 6bis und 11 der Verfassung als auch Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK, indem er rückwirkend ab dem 1. September 1989 die Beschränkung auf zweiunddreißig Unterrichtsstunden anstatt wie vorher auf sechsunddreißig Unterrichtsstunden einführe.
- 6.A.2.1. In ihrem Schriftsatz vertritt die Flämische Exekutive den Standpunkt, der Klagegrund sei in allen Teilen unbegründet.
- 6.A.2.2. Nach Darlegung der Flämischen Exekutive gingen die klagenden Parteien zu Unrecht davon aus, die Unterrichtsfreiheit bedeute, daß die Obrigkeit nicht ermächtigt sei, Bedingungen für die Gewährung ihrer finanziellen Beihilfen aufzuerlegen. Die obligatorische Beachtung gewisser Vorbedingungen, damit eine Lehranstalt Subventionen erhalten könne, bedeute an sich keine Beeinträchtigung der Unterrichtsfreiheit. Die gesetzlichen Bedingungen müßten als bedingte Einschränkungen angesehen werden, die die Organisationsträger als Gegenleistung für die von der Obrigkeit gewährten Rechte annähmen. Für diejenigen, die keine Unterstützung der öffentlichen Hand wünschten, müsse die formelle Freiheit jedoch weiterhin gewährleistet sein. Die angefochtene Maßnahme sei solcher Art, daß sie die Unterrichtsfreiheit nicht verletze, da sie sich

darauf beschränke, einen Höchstbetrag festzusetzen, bis zu dessen Höhe die Obrigkeit subventionieren müsse. Die Obrigkeit könne nicht gezwungen werden, über eine vernünftige wöchentliche Anzahl Unterrichtsstunden hinaus, die für alle gültig seien, ohne Beschränkung Subventionen zu gewähren. Das verfassungsmäßige Recht der zweiten Klägerin, außerhalb der vorgesehenen Höchstwerte Unterrichtsstunden zu organisieren (gegebenenfalls ohne die Beihilfe der Obrigkeit), bleibe also unberührt, so daß ihr verfassungsmäßiges Recht auf Unterrichtsfreiheit keinesfalls angetastet werde. Die freie Wahl der Eltern gelte an erster Stelle für die Unterscheidung zwischen dem ideologisch inspirierten Unterricht und dem neutralen Unterricht, d.h. zwischen konfessionellem und nicht-konfessionellem Unterricht. Obwohl man davon ausgehen könne, daß die freie Wahl darüber hinausgehe und ebenfalls das Recht beinhalte, sich für Schulen entscheiden zu können, die eine eigene, sich von traditionellen Strömungen unterscheidende Philosophie angenommen hätten, so könne man daraus doch nicht ableiten, daß die Obrigkeit verpflichtet wäre, ohne Kontrolle oder Einschränkung alle möglichen Varianten zu subventionieren. Selbst wenn man davon ausgehe, daß es sich um eine Beschränkung der freien Wahl handeln würde, wäre noch nicht bewiesen, daß diese Beschränkung nicht auf objektive und vernünftige Weise begründet wäre; die freie Wahl werde nämlich nur verletzt, wenn erwiesen sei, daß das angewandte Mittel nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehe. In der Regelung werde nicht willkürlich zwischen der Höchstzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in dem zweiten und dritten Grad des allgemeinen Sekundarunterrichtes einerseits und im technischen, Kunst- und Berufsunterricht andererseits unterschieden. Diese letztere Unterrichtsform werde von den Lehranstalten erteilt, die mindestens vier Stunden wöchentlich dem praktischen Unterricht widmeten, was jedoch für den allgemeinen Sekundarunterricht nicht der Fall sei. Unter dieser Voraussetzung sei eine Erhöhung der wöchentlichen Höchststundenzahl gerechtfertigt. Die Obrigkeit könne nicht gezwungen werden, über eine vernünftige wöchentliche Anzahl Unterrichtsstunden hinaus, die für alle gültig seien, ohne Beschränkung Subventionen zu gewähren; die angefochtenen Bestimmungen hinderten die Eltern (oder die Schüler) nicht daran, gleiche welche (bestehende oder zu gründende) Schule zu wählen.

6.A.2.3. Die klagenden Parteien unterstreichen, daß sie

durchaus das Recht des Dekretgebers anerkennen würden, seine finanzielle Beihilfe von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen, unter der Voraussetzung, daß diese nicht die Freiheit der pädagogischen Methoden einschränkten, indem zum Beispiel Höchstbedingungen auf Ebene der Methodologie vorgeschrieben würden. Der Dekretgeber müsse die objektiven Unterschiede und die besonderen Eigenschaften berücksichtigen, indem er unter gleichen Bedingungen eine gleiche Behandlung vornehme. Der königliche Erlaß Nr. 2 sei deutlich gewesen; wenn mindestens vier Stunden praktische Ausbildung in der Woche organisiert worden seien, sei eine Verteilung auf bis zu sechsunddreißig Unterrichtsstunden in der Woche erlaubt gewesen, sogar im allgemeinen Sekundarunterricht. Die neue, in Artikel 76 des angefochtenen Dekrets enthaltene Regelung begrenze die Möglichkeit der Verteilung auf bis zu sechsunddreißig Unterrichtsstunden pro Woche auf die drei anderen Unterrichtsformen, wobei kein Kriterium veröffentlicht worden sei. Wenn das Kriterium immer noch in "vier wöchentlichen Stunden praktischer Ausbildung" bestehen würde, wie die Flämische Exekutive dies in ihrem Schriftsatz anmerke, müßte man sich die Frage stellen, warum die Lehranstalten des allgemeinen Sekundarunterrichtes, die dieses Kriterium gerade im Hinblick auf ein größeres Unterrichtsangebot anwenden möchten, von diesem Kriterium ausgeschlossen würden. Die Flämische Exekutive gehe offenbar von dem Prinzip aus, das Vorhandensein von Schulen des allgemeinen Sekundarunterrichts, die ihr Angebot durch eine praktische Ausbildung erweiterten, sei nicht notwendig. Es werde eine willkürliche Unterscheidung zwischen dem allgemeinen Sekundarunterricht einerseits sowie dem technischen, Kunst- und Berufsunterricht andererseits eingeführt.

- 6.A.3.1. Nach Auffassung der Flämischen Exekutive sei der zweite Teil des zweiten Klagegrundes aus den oben-erwähnten Gründen (5.A.2.1.) unbegründet.
- 6.A.3.2. Nach Ansicht der klagenden Parteien sei das Argument der "teuren Pädagogik" in diesem Fall nicht stichhaltig, da die Kläger nicht ihre Schritte unternähmen, um zusätzliche Subventionen für ihren praktischen Unterricht zu erhalten, sondern um das Recht zu erhalten, das Kapital "Unterrichtsstunden/Lehrer", das auf der Grundlage gleich welcher Ausrichtung des allgemeinen Sekundarunterrichtes errechnet werde, auf sechsunddreißig wöchentliche Unterrichtsstunden verteilen zu können, und auf diese Weise ihre zweiunddreißig Stunden "allgemeinen Unterricht"

und ihre "vier Stunden praktischer Unterricht" als Bestandteil ihres spezifischen Programms anerkannt zu bekommen.

- 6.A.4.1. Für die Flämische Exekutive sei der dritte Teil unbegründet. Es stimme zwar, daß der angefochtene Artikel eine Höchststundenzahl festlege, die für den zweiten und dritten Grad des Sekundarunterrichts unterschiedlich sei, je nachdem, ob es sich um den allgemeinen Sekundarunterricht oder um den Kunst-, technischen oder Berufsekundarunterricht handle. Das Unterscheidungskriterium sei jedoch Gegenstand einer objektiven und vernünftigen Begründung (siehe 6.A.2.2.).

Die klagenden Parteien gingen zu Unrecht davon aus, daß ihnen aufgrund der Rückwirkung des neuen Artikels 2 des königlichen Erlasses Nr. 2 der Anspruch auf Subventionierung der vier wöchentlichen Unterrichtsstunden für das Schuljahr 1989-1990 verlorengelange, wenn sie ihren Unterricht gemäß dem zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Artikel 2 organisiert hätten. Dieser Artikel müsse jedoch gemeinsam mit Artikel 76 des angefochtenen Dekretes gelesen werden, der in seiner Präambel vorsehe, daß die auf zweiunddreißig festgesetzte Höchstzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden "progressiv bei der Einführung der in Artikel 49 des Dekretes vorgesehenen Struktur eingeführt" werde. Artikel 60 des Dekretes sehe vor, daß die für den Sekundarunterricht geltende dreistufige Struktur progressiv und von Jahr zu Jahr in Kraft trete, wobei ab dem 1. September 1989 mit dem ersten Jahr des ersten Grades begonnen werde. Da es einerseits für das erste und zweite Jahr des ersten Grades - auf die die Dekretsbestimmung, nämlich die Höchstzahl der wöchentlichen Stundenzahl, bereits Anwendung finde - keinen Unterschied im Vergleich zur vorherigen Regelung gebe und andererseits die Regelung erst am 1. September 1991 Anwendung auf das erste Jahr des zweiten Grades finde, mache sich ein eventueller Unterschied in der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden frühestens am 1. September 1991 bemerkbar. Der Klagegrund entbehre also der faktischen Grundlage.

- 6.A.4.2. In ihrem Erwidierungsschriftsatz führen die klagenden Parteien an: "Die Kläger beharren in diesem Hinblick nicht auf ihrem Standpunkt".

Zum zweiten Klagegrund

6.B.1. Der vorgebrachte Klagegrund und die hierauf von der Flämischen Exekutive erteilte Antwort werfen die Frage nach der genauen Tragweite der Artikel 76 und 77 des angefochtenen Dekrets auf. Diese Tragweite erweist sich als unterschiedlich je nachdem, ob es sich um den Gemeinschaftsunterricht oder um den subventionierten Unterricht handelt.

Aus der Verbindung (siehe oben zu 3.4.) des nicht abgeänderten Artikels 1 Satz 2 des königlichen Erlasses Nr. 2 vom 21. August 1978 zur Festlegung der maximalen Unterrichtsstundenzahl pro Woche im Ganztagsunterricht im Bereich des Sekundarunterrichts mit dem durch Artikel 76 des angefochtenen Dekrets ersetzten Artikel 2 dieses königlichen Erlasses geht hervor, daß die erwähnten Höchstzahlen für den Gemeinschaftsunterricht absolut sind, während sie sich für den subventionierten Unterricht nur auf die Bezuschussung beziehen. Daher ist es nicht ausgeschlossen, daß in diesem Unterricht zusätzliche, nicht subventionierte Unterrichtsstunden erteilt werden.

6.B.2. Die durch Artikel 17 §1 der Verfassung gewährleistete Unterrichtsfreiheit garantiert nicht nur das Recht auf Gründung von - und demzufolge die Wahl zwischen - Schulen, die auf einer bestimmten konfessionellen oder nichtkonfessionellen Weltanschauung basieren, sondern auch das Recht auf Gründung von Schulen, deren Eigenart in bestimmten pädagogischen oder didaktischen Auffassungen liegt.

6.B.3. Die soeben beschriebene Unterrichtsfreiheit setzt - wenn sie nicht rein theoretisch sein will - voraus, daß die nicht unmittelbar von der Gemeinschaft abhängenden Organisationsträger unter

bestimmten Bedingungen Subventionierung durch die Gemeinschaft beanspruchen können. Der Anspruch auf Subventionierung findet seine Beschränkung einerseits darin, daß die Gemeinschaft die Subventionierung von mit dem allgemeinen Interesse zusammenhängenden Erfordernissen - etwa von der ordentlichen Unterrichtserteilung, der Beachtung bestimmter Schulbevölkerungsnormen und dem gleichen Zugang zum Unterricht - abhängig machen kann, und andererseits in der Notwendigkeit, die verfügbaren Finanzmittel auf die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Gemeinschaft zu verteilen.

6.B.4. Die Wahlfreiheit der Eltern kann nicht von dem Recht auf Gründung von Unterrichtsanstalten und dem Recht auf Bezuschussung, das diese Anstalten besitzen, losgelöst werden. Die Wahlfreiheit der Eltern läßt sich nämlich nur dann in vollem Umfang verwirklichen, wenn die Freiheit der Organisationsträger, Unterricht zu organisieren, und das Recht auf Bezuschussung, das dieser Unterricht im Prinzip besitzt, nicht unrechtmäßig eingeschränkt werden.

6.B.5. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 17 §3 der Verfassung geht hervor, daß der Verfassungsgeber eine enge Auslegung des Satzes "Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht" gewollt hat. Diese Bestimmung impliziert, daß nur der Zugang zum Unterricht unentgeltlich ist, d.h. daß der Zugang zum Unterricht auf keinerlei Weise eingeschränkt werden darf, sei es durch unmittelbare oder mittelbare Schulgelder oder durch das Auferlegen ähnlicher finanzieller Bedingungen. Diese Bestimmung schließt aber nicht aus, daß ein Beitrag für Lehrmaterial und für gewisse

Aktivitäten verlangt werden kann, ohne allerdings die Kosten für die erforderlichen Waren und Dienstleistungen, die geliefert bzw. erbracht werden, zu überschreiten.

6.B.6. Indem der Dekretgeber die Bezuschussung im allgemeinen Sekundarunterricht auf maximal zweiunddreißig Unterrichtsstunden pro Woche beschränkt, ohne für die subventionierten Unterrichtsanstalten die Möglichkeit auszuschließen, auf ihre Kosten zusätzliche Unterrichtsstunden pro Woche zu organisieren, tut er weder der durch Artikel 17 §1 gewährleisteten Unterrichtsfreiheit und Wahlfreiheit noch dem durch Artikel 17 §3 gewährleisteten kostenlosen Zugang zum Unterricht bis zum Ende der Schulpflicht Abbruch. Die Bezuschussungsverpflichtung der Gemeinschaft ist nämlich vernünftigerweise nicht als unbeschränkt zu betrachten und reicht nicht so weit, als daß die Gemeinschaft die zusätzlichen Kosten infolge der Wahl einer pädagogischen Methode, die im Vergleich zu den üblichen Methoden zu Mehrausgaben führt, zu tragen hätte.

6.B.7. Es muß noch geprüft werden, ob die Beschwerde, wonach die Beschränkung der subventionsfähigen Unterrichtsstunden auf zweiunddreißig pro Woche im zweiten und dritten Grad des allgemeinen Sekundarunterrichts Artikel 17 §4 der Verfassung verletzen soll, nachdem eine solche Beschränkung nicht für andere Unterrichtsformen des Sekundarunterrichts gilt.

Die Unterscheidung hinsichtlich der Höchstzahl subventionsfähiger Unterrichtsstunden pro Woche im zweiten und dritten Grad des allgemeinen

Sekundarunterrichts einerseits und des technischen, Kunst- und Berufsunterrichts andererseits ist nicht willkürlich. In den Augen des Dekretgebers brauchen im allgemeinen Sekundarunterricht nicht mindestens vier Stunden pro Woche für praktische Fächer aufgewendet zu werden, während dies in den anderen Unterrichtsformen wohl aber der Fall ist. Was diese Unterrichtsformen betrifft, ist die Erhöhung der Höchstzahl wöchentlicher Unterrichtsstunden gerechtfertigt und vernünftigerweise dem verfolgten Zweck nicht unangemessen.

6.B.8. Nachdem feststeht, daß die beanstandete Regelung erst ab 1. September 1989 für das erste Unterrichtsjahr des ersten Grades und ab 1. September 1991 für das erste Unterrichtsjahr des zweiten Grades in Kraft tritt, hat diese Regelung keine Rückwirkung und entbehrt der dritte Teil des Klagegrunds insofern, als er auf dieser Beschwerde beruht, der faktischen Grundlage.

6.B.9. Der zweite Klagegrund ist demzufolge insgesamt zurückzuweisen.

AUS DIESEN GRÜNDEN:

DER HOF

- erklärt die Klage insofern, als sie gegen die Artikel 2 und 3 §1 gerichtet ist, für unzulässig;
- erklärt die Artikel 3 §2, 28, 31, 32, 34, 38 und 171 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 31. Juli 1990 "betreffende het onderwijs-II" (bezüglich des

Unterrichts-II) insofern, als sie für im Aufbau befindliche Schulen - außer im Jahr ihrer Gründung bzw. ihrer Aufnahme in die Bezuschussungsregelung - das Datum der Zählung der Schülerzahl auf den 1. Februar des vorigen Schuljahres festsetzen, für nichtig;

- weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. April 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

J. Delva